

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 371 - 373

St., ...: Bemerkungen zur Lehre von der Vollstreckung
fremdrichterlicher Erkenntnisse : (Schluß)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die im Art. 8 aufgeführten Rechtsstreitigkeiten erstreckt (prorogirt) werden kann, soll nach Abs. 2 eine Ausnahme: „nur“ in Ansehung derjenigen Sachen Statt finden, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand „besonderen“ Gerichten zugewiesen sind. Da nun aber die Bezirksgerichte nicht zu den besonderen Gerichten gehören, sondern eben die Inhaber der ordentlichen, regelmäßigen Gerichtsbarkeit sind, so folgt schon aus der Wortfassung des Abs. 2, daß alle vor die Bezirksgerichte gehörigen Sachen der streitigen Rechtspflege ohne Rücksicht auf ihren Gegenstand durch Prorogation an die Stadt- und Landgerichte gelangen können.

Schließlich ergreife ich diese Gelegenheit, um einzugestehen, daß ich oben S. 291 in Note 1 Edel fälschlich eines Irrthums beschuldigt habe. Ich war vielmehr selbst in so fern im Irrthum, als ich bei Niederschreibung der Note 1 nur die ursprüngliche französische Gerichtsverfassung im Auge hatte, wo allerdings in I. Instanz neben den Tribunalen nur Friedensgerichte und Handelsgerichte bestanden. Ich übersah dabei, daß später noch einige andere besondere Gerichte gebildet wurden, z. B. die Fabrikgerichte.

St.

Bemerkungen zur Lehre von der Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse.

(Schluß.)

III.

Nicht selten sind die Anträge und Requisitionen, in Bayern die Exekution vornehmen zu lassen auf dem Grunde von Vergleich, welche vor ausländischen

Gerichten über dort anhängig gewesene Prozesse abgeschlossen wurden. Es wird jedoch denselben nicht entsprochen werden dürfen.

Die ab. Verordnungen vom 9. Okt. 1807 und 2. Juni 1811 ermächtigen die bayerischen Gerichte unter den darin bestimmten Voraussetzungen nur zum Vollzuge ausländischer Erkenntnisse, nicht aber auch zur unmittelbaren Vollstreckung der Stipulationen eines vor einem ausländischen Gerichte abgeschlossenen Vergleiches.

Von einer analogen Ausdehnung dieser bezüglich der Urtheile gegebenen Ermächtigung auf Vergleiche kann keine Rede sein. Urtheile und Vergleiche haben zwar das miteinander gemein, daß sie einen Rechtsstreit definitiv beendigen. In jeder anderen Beziehung aber sind sie grundverschiedene Rechtsinstitute (vergl. v. Savigny, System des R. R. Bd. VII S. 1—6), und wenn auch die bayerische Praxis den Vollzug vergleichsmäßiger Stipulationen ohne dazwischen tretendes Urtheil zuläßt, so muß sie doch dieser selbstgeschaffenen Regel eine so bedeutende Beschränkung beifügen (vgl. Seuffert's Komm. ü. d. G. D. Ausg. II Bd. IV S. 244 Nr. 8), daß man nach der Praxis eben so wenig, als nach dem Civilrecht und der G. D. von einer Gleichstellung des Vergleiches mit dem Urtheile sprechen kann.

Dazu kommt, daß selbst ausländische Urtheile in Bayern nicht unbedingt, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen vollzogen werden dürfen. Diese Voraussetzungen, nämlich die Zuständigkeit des Richters aus einzelnen Kompetenzgründen und die Rechtskraft des Urtheiles, sind aber auf Vergleiche nicht anwendbar. Sicher aber läßt sich nicht annehmen, daß der Gesetzgeber, welcher der Vollstreckbarkeit der Urtheile eine so strenge Prüfung vorausgehen läßt,

die Vollstreckbarkeit von Vergleichsstipulationen ohne alle causae cognitio habe zulassen wollen.

Hieran ändert es auch nichts, wenn nach den Civilprozeßgesetzen des Staates, in welchem der Vergleich abgeschlossen wurde, den Vergleichen unter gewissen Voraussetzungen die Vollziehbarkeit zukommt, und diese Voraussetzungen in einem bestimmten Falle gegeben sind. So sollen z. B. in Oesterreich nach §. 396 der Gerichtsordnung und nach einem Hofdekrete vom 21. Sept. 1792 gerichtliche Vergleiche, welche über eine vorausgegangene Klage geschlossen werden, in Betreff der Vollstreckbarkeit ganz gleiche Wirkung haben, wie ein gerichtliches Urtheil. Dessenungeachtet können sie in Bayern nicht eben so vollzogen werden. Denn die bayerischen Gerichte haben nach bekannten Grundsätzen über die Kollision der Statuten nur ihre eigene Gerichtsordnung, nicht aber die österreichischen Prozeßgesetze anzuwenden. Den Vorschriften der letzteren kann daher ein Einfluß auf die Auslegung der bayerischen Gesetze über ausländische Vollstreckungsansinnen nicht eingeräumt werden.

Die hier vertheidigte Ansicht entspricht auch dem Entwurfe der neuen Prozeßordnung. In dessen Art. 769 Abs. 1 ist ausgesprochen, daß außer Bayern aufgenommene Urkunden in Ermangelung besonderer Staatsverträge nur im gewöhnlichen Wege der Klage geltend gemacht werden können, worauf dann in den folgenden Absätzen des Art. 769 und in den Art. 770 — 772 die Bestimmungen über den Vollzug auswärtiger Urtheile folgen. Unter die außer Bayern aufgenommenen Urkunden werden aber unbedenklich auch die vor ausländischen Gerichten errichteten Vergleiche zu rechnen sein.

St.